# STADT HALTERN

**M: 1:500** **. AUSFERTIGUNG**

# BEBAUUNG SPLAN Nr.53 ''KAHRSTEGE''

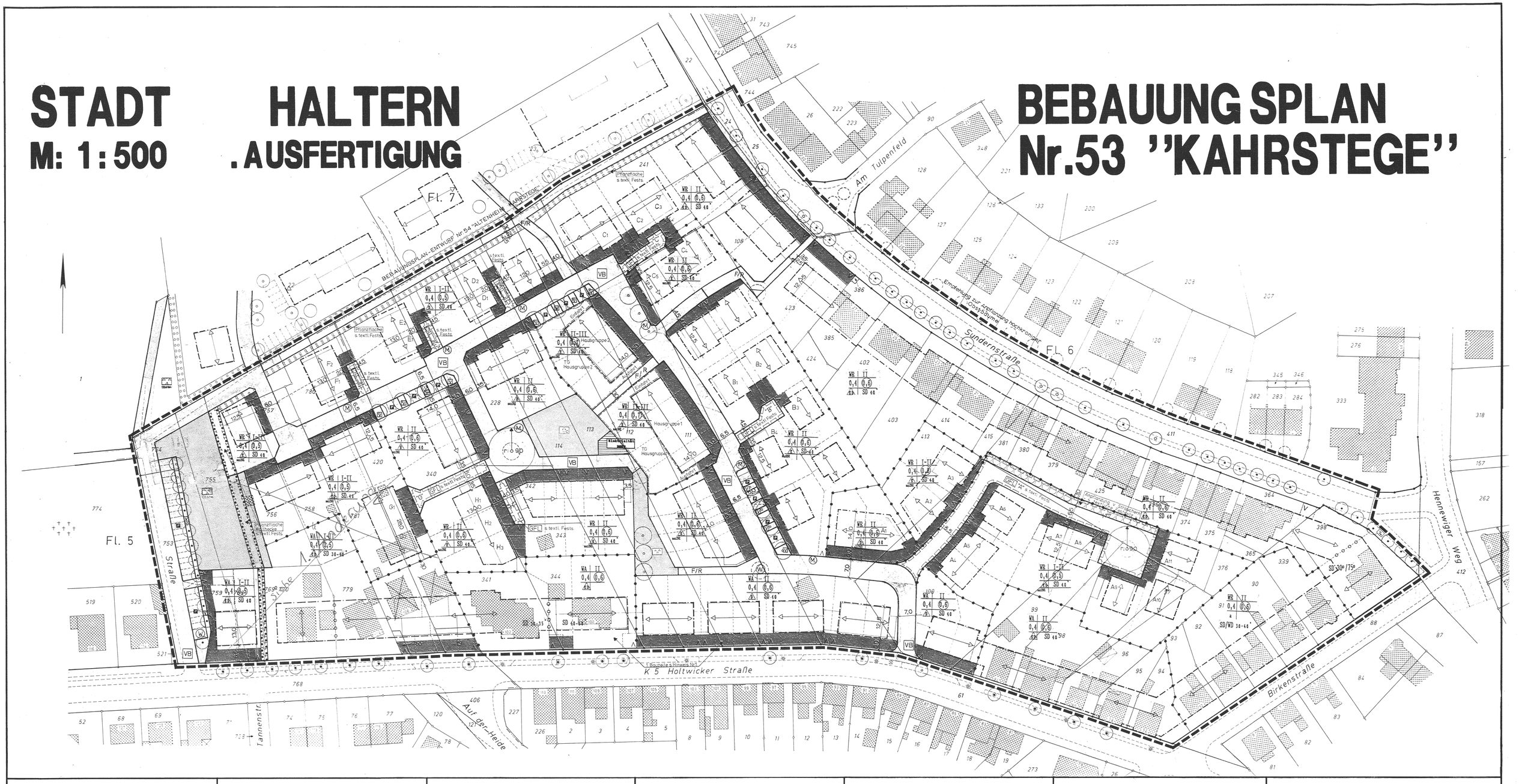


## Planzeichenerläuterungen

### I. Festsetzungen nach § 9 BauGB

Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 bayerwirtsch - bauGB -
§ 1 VO - Art baulicher Nutzung - BauNVO -

- WR — Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO) – s. textl. Festsetzungen –
- WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO) – s. textl. Festsetzungen –

Maß der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 bauGB, § 16 BauNVO

| | | Zahl der |
|---|---|---|
| VI III | Baugebiet | Vollgeschosse |
| 0,4 0,6 | GRZ Grundflächenzahl | GFZ Geschoßflächenz. |
| SD 40 | Bauweise Dachform/Dachn. | |
| | Nutzung | |

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- II — Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß)
- II-III — Mindest- und Höchstmaß der Zahl der Vollgeschosse
- 0,4 — Grundflächenzahl – s. textl. Festsetzungen –
- (0,6) — Geschoßflächenzahl
- Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
- A — nur Einzelhäuser zulässig
- A/ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- E — nur Doppelhäuser zulässig
- a — nur Hausgruppen zulässig
- a — abweichende Bauweise – s. textl. Festsetzungen –
- max 2 WE — höchstzulässige Zahl der Wohnungen – s. textl. Festsetzungen –
- Baugrenze
- nicht überbaubare Grundstücksflächen/ Vorgartenflächen – s. textl. Festsetzungen –

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Öffentliche Grünfläche
- Parkanlage/Obstwiese – s. textl. Festsetzungen –
- Spielplatz/Tobelbereich C

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

- VB — verkehrsberuhigter Bereich
- Öffentliche Parkfläche
- F/R — Fußweg/Radweg
- Verkehrsgrün

- Einfahrt/ Zuordnung zur Erschließungsanlage (gemäß textlichen Abweichen ist zulässig)
- – s. textl. Festsetzungen –

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

- Elektrizität
- Elektrizität/Blockheizkraftwerk
- Gas
- Wasser

Maßnahmen zum Schutze der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Fläche zum Schutz der Landschaft – s. textl. Festsetzungen –

Anpflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- Begrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen – s. textl. Festsetzungen –
- Anpflanzung von Bäumen – s. textl. Festsetzungen –
- Begrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und deren Erhaltung – s. textl. Festsetzungen –
- Erhaltung von Bäumen – s. textl. Festsetzungen –

### II. Festsetzungen nach § 86 BauONW

- SD — Satteldach
- WD — Walmdach
- 45° — Dachneigung
- Untergeordnete Bauteile sowie Nebenanlagen und Garagen können abweichender Dachform u. -neigung erstellt werden.
- Hauptfirstrichtung
- Abgrenzung unterschiedlicher Gestaltung

### III. Sonstige Darstellungen

- Grundstücksgrenze, Bauabgrenzung, Wege, Fahrbahnlinien usw.
- 12,5 % — Böschung
- Wertstoffsammelbehälter
- Müllsammelbehälter
- VB — empfohlene Laubbaumpflanzung

### IV. Bestandsangaben/ Nachrichtliche Übernahmen

(DK 1:1000 (Katast))

- Wohngebäude
- eingeschossiges Wohngebäude
- Nebengebäude
- Wirtschaftsgebäude, Stall, Garage
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Zugehörigkeitsschlüssen
- Flurstücksnummer

### Sonstige Festsetzungen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftseinlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

- T/G — Tiefgarage mit Zufahrtsrampe
- Hausgruppe1

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

- GFL — Fläche zugunsten der jeweiligen Anlieger (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger der Stadt Haltern, Stadtwerke, VEW, Gelsenwasser, Post, Müllabfuhr
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

## V. Textliche Festsetzungen nach § 9 BauGB

1. Reines Wohngebiet (WR)
   In Reinen Wohngebieten mit WE-Beschränkung (max. WE) sind im Anwendung des § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB höchstens 2 Wohnungen (WE) je Einzelhaus, je Doppelhaushälfte bzw. je Wohngebäude in Hausgruppen zulässig; in den II-III-geschossig festgesetzten Hausgruppen sind höchstens 3 Wohnungen (WE) je Wohngebäude in Hausgruppen zulässig.

2. Allgemeines Wohngebiet (WA)
   Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO
   - Beherbergungsbetriebe
   - nicht störendes Gewerbe
   - Verwaltungsanlagen
   - Gartenbaubetriebe sowie
   - Tankstellen

   sind nicht, Bestandteil dieses Bebauungsplanes und somit in Anwendung des § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig.

3. Höhe baulicher Anlagen
   3.1. Die Traufhöhe ist der lotrechte Abstand zwischen der Oberfläche der zugeordneten Erschließungsanlage (Straße) und der vertikalen Schnittkante von Außenwand und Dachhaut.
   3.2. I-II-geschossig festgesetzte Neubauten dürfen eine Traufhöhe von 3,80 m nicht überschreiten.
   3.3. II-geschossig festgesetzte Neubauten dürfen eine Mindesttraufhöhe von 5,50 m nicht unterschreiten und die maximale Traufhöhe von 6,50 m nicht überschreiten.
   3.4. II-III-geschossig festgesetzte Neubauten dürfen eine Mindesttraufhöhe von 5,50 m nicht unterschreiten und eine maximale Traufhöhe von 7,00 m nicht überschreiten.
   4. Oberkante Fußboden Erdgeschoß
   4.1. Die Neubauten dürfen eine Erdgeschoßfußbodenhöhe von 0,50 m über der Geländeoberfläche des Baugrundstücks nicht überschreiten und die Höhe der zugeordneten öffentlichen Erschließungsanlage nicht unterschreiten.
   4.2. Bei angelegte Stellplätze, Garagenneubauten sowie neu erstellte Nebenanlagen dürfen die Höhe dieser Erschließungsanlagen um höchstens 0,50 m überschreiten.
   4.3. Abböschungen dürfen zur Sicherstellung der erforderlichen Belichtung von Aufenthaltsräumen im Kellergeschoß höchstens eine Gesamtlänge von 1/4 der jeweiligen Gebäudeseite erreichen. Dabei darf dort die maximale Erdgeschoßfußbodenhöhe ausnahmsweise überschritten werden.
   5. Baugrenzen
   5.1. Vorspringende Bauteile, wie Erker, Balkone, Vordächer, Hauseingangstreppen und -podeste dürfen die festgesetzte Baugrenze bis zu 2,0 m tiefe auf einer maximalen Gesamtlänge von 5,0 m je Gebäude bzw. Baugrundstück überschreiten, sofern die nach BauO NW erforderlichen Abstandsflächen eingehalten werden. Gebäudeteile mit Vorsprüngen dürfen außerhalb der Baugrenzen wird nicht auf die GRZ bzw. GFZ angerechnet.
   5.1.(Nicht)-überbaubare Grundstücksflächen
   In den Baugebieten sind die nicht überbaubaren, sowie die nicht überbauten Grundstücksflächen – ausgenommen Hauszugänge, Stellplätze, Garagen, Wege, Fahrbahnlinien usw. – gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
   Auf den Neubaugrundstücken ist je angefangenen 150,0 qm der nicht überbaubaren, nicht durch Tiefgaragen unterbauten Grundstücksfläche – unter Einrechnung der vorhandenen Gehölzbepflanzungen – ein Laubbaum mindestens mittlerer Größe, z.B. Obstbäume, Hochstämme, Walnußbäume, Ahorn oder ein hochstämmiger Obstbaum anzupflanzen und zu erhalten.
   5.2.(Teil)-Garagen
   Die Neuerrichtung von Garagen und überdachten Stellplätzen ist innerhalb der festgesetzten Vorgartenflächen nicht zulässig.
   Seitenwände von neuerrichteten Garagen und überdachten Stellplätzen müssen einen Mindestabstand von 0,5 m zur Verkehrsfläche einhalten.
   Dieser Abstandsstreifen von 0,5 m Breite ist durch Laubheckenpflanzung oder durch Kletterpflanzen zu begrünen.
   Flächen von Tiefgaragen werden nicht auf die GRZ bzw. GFZ angerechnet.
   5.3. Abweichende Bauweise
   In den mit a gekennzeichnete a – können die Anbauten an bestehende Gebäude deren Bauflucht mit einem geringeren Abstand als dem seitlichen Mindestgrenzabstand von 3,0 m errichtet werden.
   Bei Abriß und anschließendem Neubau ist ausschließlich Einzelhausbebauung nur unter Einhaltung der Grenzzustände it BauO NW zulässig.
   6. Verkehrsflächen
   Je angefangene vier Parkständen ist jeweils ein hochstämmiger Laubbaum (Stammumfang in der Sortierung 20/25 cm, z.B. Ahorn, Esche, Linde, Baumhasel) anzupflanzen und dauernd zu erhalten.
   Je baum ist dabei eine offene Bodenfläche von mindestens 10,0 qm vorzusehen. Parkstände sind wasserdurchlässig (z.B. aus Rasengittersteinen) herzustellen.
   5.1.(Nicht)-überbaubare Grundstücksflächen
   Verkehrsgrünflächen sind mit Bodendeckern, z. B. Efeu, zu bepflanzen. Grundstückszufahrten sind nur im dafür notwendigen Umfange und außerhalb der Fahrspuren nur in großfugig verlegtem Pflaster oder in wasserdurchlässiger Schüttung herzustellen.

## Textliche Festsetzungen – Fortsetzungen

7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
   7.1. Wallhecke
   Im Bereich der zu schützenden Landschaft – Wallhecke – muß die vorhandene Topographie sowie die aufstehende Bepflanzung erhalten bleiben. Die Bepflanzung ist sinnvoll zu ergänzen.
   7.2. Grundstücke ist der Abfluß des unverschmutzten Regenwassers von Dachflächen und nofflächen oberflächenwasser von dem Baugrundstück zu versickern.
   Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist davon unberührt weiterhin durch den Bauherrn beim OKD Recklinghausen – Untere Wasserbehörde – einzuholen.
   Die Versickerungsanlagen sind nach den technischen Richtlinien der abwassertechnischen Vereinigung "ATV – Arbeitsblatt 138" (1990) entsprechen.
   Wenn nach Bodenverhältnissen eine Versickerung in der o. g. Weise ausgeschlossen, kann ausnahmsweise ein Anschluß an die Kanalisation gestattet werden.

8. Anpflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen
   8.1. Bepflanzung der Neubauten und Baugrundstücke
   In den Baugebieten – WR – und – WA – ist bei der Neuerrichtung von Gebäuden
   a) mindestens 1/3 der Außenwandflächen der Gebäude mit Kletterpflanzen (z. B. Efeu, Wilder Wein) dauerhaft zu begrünen
   b) mindestens 1/3 der Flachdachflächen auf baulichen Anlagen zu begrünen.
   Ausnahmen sind zulässig, soweit Dachflächen für Belichtungszwecke benötigt werden oder wenn die statische Beschaffenheit des Baukörpers oder andere besonders Umstände hier entgegenstehen und wenn zum Ausgleich zusätzliche Begrünung flächengleich und gleichwertig auf dem Baugrundstück durchgeführt werden.
   c) je 3 neuangelegte ebenerdige Stellplätze – Garagen nicht eingerechnet – zusätzlich zu den Begrünungsmaßnahmen nach a) und b) ein Laubbaum (Stammumfang mindestens 18 cm, z. B. Ahorn, Esche, Linde, Baumhasel) dort anzupflanzen.
   Je Baum ist eine offene Bodenfläche von mindestens 10,0 qm vorzusehen. Nicht überdachte Stellplätze sind wasserdurchlässig z. B. aus Rasengittersteinen herzustellen.
   8.2. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern – Pflanzfläche Fußweg/Radweg
   Auf der Pflanzfläche ist mindestens je 1,0 qm festgesetzter Pflanzfläche ein Strauch, Mindestpflanzgröße 1,0 m, z. B. Schlehe, Weißdorn, Faulbaum, Hundsrose, sowie je 30,0 qm Pflanzfläche ein Heister, Mindestpflanzgröße 1,25 m oder ein Stammbusch, Mindeststammumfang 8 cm zusätzlich zu den genannten Arten ist die Pflanzung einheimischer, Gebiets- und ein großkroniger Laubbaum z.B. Eiche oder Rotbuche anzupflanzen.
   Stellplätze, Garagen sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind hier nicht zulässig.
   8.3. Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen – Pflanzfläche Wallhecke –
   Die Pflanzfläche ist entsprechend den Festsetzungen zu 7.2.' – Wallhecke – zu erhalten und in entsprechender Anwendung der Festsetzungen zu 8.2. zu ergänzen.
   8.4. Erhaltung und Anpflanzung von Laubbäumen
   Vorhandene Laubbäume sind zu erhalten. Abgänge sind durch entsprechende hochstämmige Laubbäume (Stammumfang in der Sortierung 20 – 25 cm) der Liste zu 8.2. – ausgenommen Walnußbäume – zu ersetzen.
   An den festgesetzten Standorten ist jeweils ein hochstämmiger Laubbaum anzupflanzen und zu erhalten.
   Die öffentliche Grünfläche – Parkanlage/Obstwiese – ist mit hochstämmigen Obstbäumen (Apfel oder Birne) – je 100 qm 1 Baum – der Sortierung 10/12 (Mindeststammumfang 10 cm) zu bepflanzen und zu erhalten.

## VI. Kennzeichnungen

Unter den Plangebiet geht Bergbau – Steinkohlegewinnung – um. Bauanträge sind dem Bergbauunternehmen – Gewerkschaft Auguste Victoria Mari – zur Bergschadensvorsorge vorzulegen.

## VII. Hinweise

1. Den Bauherren in der ersten Bauzeile entlang der nördlichen Straßenseite der K 5, Holtwicker Straße, wird empfohlen, im eigenen Interesse diejenigen baulichen Vorkehrungen zu treffen, die einen ausreichenden Schallschutz gewährleisten (z.B. Grundrißanordnung sowie Einbau von Fenstern der Schallschutzklasse 2 gem. VDI-Richtlinie 2719). Bauschalldämmaß der Schallschutzklasse 2: 30 – 34 dB.

2. Historische Bodenfunde: Sollte Funde von kulturhistorischem Wert sind nach den Bestimmungen auf §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes NW bei der "Unteren Denkmalbehörde" (hier: Stadt Haltern) meldepflichtig.

3. Die Durchführung aller beabsichtigten Vorhaben sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelräumdienst beim Regierungspräsidenten Münster, Tel.-Nr.: 0251/411-2505, zu verständigen.

4. Für Fußwege und oberirdische Stellplätze ist durchlässiges Material zu verwenden. Quellen, bachläufe sowie Drainagen von Freiflächen dürfen nicht in die Kanalisation angeschlossen werden.

5. Bei Anwendung der Textlichen Festsetzungen zu Punkt 5.1.'(Nicht)-überbaubare Grundstücksflächen' sind die Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes NW übrausreichenden Abstandsflächen zu Grenzgaragen zu beachten.

## Hinweise – Fortsetzungen

6. Anzug aus der Gestaltungssatzung "Kahrstege"
   GIEBEL
   Anschließergrenzende Dachflächen müssen mit gleicher Neigung und in gleicher Farbe der Dacheindeckung erstellt werden.
   Ausschließlich zulässige Farben der Dacheindeckung sind: rot oder schwarz.
   Die Dacheindeckung ist in Dachpfannen auszuführen.
   Doppelhaushälften sowie Gebäude in Hausgruppen müssen jeweils gleiche First- und Traufhöhen aufweisen. Unterschiedliche Höhen können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie ein besonderes Gestaltungserfordernis der Architektur darstellen.
   Untergeordnete Bauteile, insbesondere Solaranlagen, sind auch andere Farben zulässig.
   Grundsätzlich (Dachbegrünung) sind zulässig; Farbe und Material der Dacheindeckung als Unterkonstruktion der begrünung freigestellt.
   Gauben und Dacheinschnitte dürfen eine Breite von max. der Hälfte der Trauflänge der jeweiligen Gebäudeseite nicht überschreiten.
   Einzelgauben sind bis zu einer Breite von 3,5 m zulässig.
   Der Mindestabstand zwischen mehreren hintereinander liegenden Gauben beträgt 1,25 m.
   Der Mindestabstand von Gauben und Dacheinschnitten zum Ortgang beträgt 1,25 m.
   Die Ansichtsfläche der Gauben muß – horizontal gemessen – mindestens 0,5 m hinter der Fassade zurücktreten.
   Die Dachhaut der Gauben muß – vertikal gemessen – mindestens 1,0 m unter der First-spitze des jeweiligen Gebäudes liegen.
   GROßFORMEN
   Die vertikale Schnittlinie der Außenwand mit der Dachhaut (Drempel) darf bei den I-II-geschossig sowie II-geschossig festgesetzten Gebäuden nicht höher als 0,6 m über der Rohdecke liegen; bei II-III-geschossig festgesetzten Gebäuden betrügt die maxmal zulässige Drempelhöhe 1,0 m.
   FASSADEN
   Alle Außenwandflächen der Gebäude sind oberhalb des Sockels in rot bis rotbraunen ocker weiß-em (Verblend-) Mauerwerk zu erstellen.
   Ausnahmsweise können auch Putz- oder Holzfassaden zugelassen werden, wenn sie ein besonderes Gestaltungsmerkmal der Architektur darstellen (z.B. Niedrig-Energie-Häuser).
   Anschließergrenzende Fassaden sind ansonsten im gleichen Material und gleicher Farbe auszuführen.
   Fassadenbegrünungen sind zulässig.
   Ein Hinterversprung in der Traufe muß auch durch einen Vor- oder Rücksprung der Außenwand um mindestens 0,5 m bewirkt werden.
   GARAGEN/STELLPLÄTZE
   Die Dächer sind anschließergrenzender Garagen müssen in einer Bauflucht liegen. Der Staurraum zur öffentlichen Verkehrsfläche beträgt mindestens 5,0 m. Eine Befestigung der Zufahrten sowie der Stellplätze ist außerhalb der jeweiligen Fahrspuren nur durch großfugig verlegtes oder wasserdurchlässiges Material vorzunehmen.
   EINFRIEDUNGEN
   Einfriedungen der unbebauten, nicht mit baulichen Anlagen versehenen Hausgartengrenzen sind – Hecken ausgenommen – außerhalb der Pflanzflächen sowie außerhalb der festgesetzten Vorgartenflächen – sind nur als Abpflanzung in einer Mindesthöhe von jeweils 1,0 m zulässig.
   Diese Abpflanzung ist als Laubhecke auszuführen oder wie folgt herzustellen und dauernd zu erhalten:
   – mindestens je 2,0 qm Abpflanzungsfläche ein Strauch (Mindestpflanzgröße 1,0 m), z. B. Schlehe, Weißdorn, Feldahorn, Schneeball, Baumhasel.
   Sofern laubliche Anlagen zulässigerweise in einem geringeren Abstand als 1,0 m ausgeführt werden, z.B. Garagen an Verkehrsflächen, ist die Breite der Einfriedung entsprechend zu reduzieren und eine angemessene, nicht an die vorgenannte Auflistung gebundene Abpflanzung herzustellen.
   Zusätzlich dürfen die Grundstücksgrenzen außerhalb der festgesetzten Vorgartenbereiche mit einer Drahtzaun in einer Höhe von max. 1,40 m eingefriedet werden. Einfriedungen sind in den festgesetzten Vorgartenbereichen nicht zulässig.
   ABBÖSCHUNGEN
   Höhenunterschiede im Gelände dürfen durch Abböschen ausgeglichen werden. Dabei sind nur jeweils maximal 0,5 m hohe Abtreppungen, deren Abstand untereinander mindestens jeweils 2,0 m betragen muß, zulässig. die Abtreppungswände gelten nicht als Einfriedung.
   SONSTIGES
   Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung; Warenautomaten nur ausnahmsweise an Gebäudewänden zulässig.

Dieser Bebauungsplanentwurf enthält die Ergänzungen entsprechend der Beschlußfassung des Rates der Stadt Haltern vom 23.11.95

gez. Dobrindt

## VIII. Rechtsgrundlagen

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S 666).

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau- nutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) vom 13.04.1995 (GV NW 1995 S. 218) in Verbindung mit § 9 Abs 4 BauGB

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – Planz V 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I. S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

Landschaftsgesetz (LG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1980 (GV NW S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.1994 (GV NW S. 418).

## IX. Aufstellungsverfahren

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem bestehenden Zustandes und der Grundlage für die Erarbeitung der Planunterlage des Bebauungsplanes (Stand: 16.05.91) wird bescheinigt.

(SIEGEL)

Haltern, den 13.12.95

gez.Schwartz, ÖBVI

Der Rat der Stadt Haltern hat am 16.09.91 – nach § 2 Abs. 1 BauGB Beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Haltern, den 13.12.95

gez.Kirschenbaum

Bürgermeister

Der Rat der Stadt Haltern hat diesen Bebauungsplanentwurf am 23.11.95 nach § 10 BauGB einschließlich der als Festsetzung aufgenommenen Gestaltungsvorschriften gem. § 86 BauO NW als Satzung beschlossen.

Haltern, den 13.12.95

gez.Kirschenbaum

Bürgermeister

Für den Richtigkeit der zeichnerischen Darstellung des bestehenden Zustandes und der Grundlage für die Erarbeitung der Planunterlage des Planentwurfes.

Haltern, den 24.11.1995

gez.Dobrindt

Stadtbaudirektor

Dieser Bebauungsplanentwurf hat nach § 3 Abs. 2 BauGB i.v.m.Artikel 2 BauGB-Maßnahmen über die Dauer eines Monats in der Zeit vom 14.08.95 bis 15.09.95 einschl. zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Haltern, den 20.02.96

gez.Schneller

Techn. Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan wird mit Beschluß Begründung hat nach § 10 Abs. 3 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) vom 13.04.1995 (GV NW 1995 S. 218) in Verbindung mit § 9 Abs 4 BauGB

öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der dauernden Einsichtnahme sind nach § 12 BauGB am 14.02.96 ortsublich bekanntgemacht worden.
Mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Anwendung des BauGB-Maßnahmen 1 in Kraft.

Haltern, den 20.02.96

gez.Schneller

Techn. Beigeordneter

**STADT HALTERN**

## BEBAUUNGSPLAN NR.53 "Kahrstege"

Maßstab 1 : 500

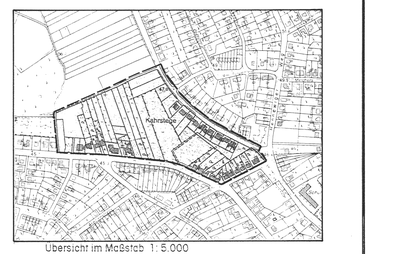

Übersicht im Maßstab 1: 5.000

## STADTPLANUNGS- UND VERMESSUNGSAMT

| | | | |
|---|---|---|---|
| Datum: | 26.06.1995 | 24.11.1995 | 20.02.1996 |
| Verfasser: | St | | |
| Zeichnung: | Bo | Amtsleiter | Techn. Beigeordneter |
| | | gez. Dobrindt | gez. Schneller |